

## **Qualitätskriterien für Jugendbildungsstätten im Land Sachsen-Anhalt**

### **Allgemeines:**

Jugendbildungsstätten im Sinne von Nr. 2.5 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes leisten verbandliche und überverbandliche Arbeit in der außerschulischen Jugendbildung, bieten ein eigenes Jahresbildungsprogramm an und unterstützen Bildungsmaßnahmen anderer Träger.

Offene Angebote der Jugendbildung sollen gemäß Nr. 4.2. e) mindestens 50 v.H. der Gesamttätigkeit der Einrichtung ausmachen. Die Gesamttätigkeit der Einrichtung bezieht sich auf die gesamte Jugendbildungstätigkeit der Bildungsstätte (außerschulische Jugendbildung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit, Ausbildung von Jugendleitern). Die Jugendbildungsstätten haben einen überregionalen Einzugsbereich. Sie können sich je nach Funktion und Trägerschaft unterscheiden.

Als Jugendbildungsstätte im Sinne von Nr. 2.5 kann ein Verbund mehrerer Jugendbildungsstätten angesehen werden, wenn

1. die einzelnen Jugendbildungsstätten die qualitativen Anforderungen an eine Jugendbildungsstätte erfüllen.
2. im Verbund mindestens zwei Jugendbildungsstätten mit zusammen mindestens 100 Betten vorgehalten werden.
3. der rechtliche und organisatorische Zusammenschluss vertraglich oder auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung geregelt ist. Ein entsprechender Nachweis ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 4.

Einem Verbund können weitere Bildungs- und Übernachtungseinrichtungen angehören, die sich nicht ausdrücklich als Jugendbildungsstätte definieren, aber Bildungsangebote für Kinder- und Jugendgruppen vorhalten.

### **Definition Jugendbildungsstätte:**

Eine Jugendbildungsstätte ist ein Bildungshaus, in dem schwerpunktmäßig Bildungsveranstaltungen mit Übernachtungen und Verpflegung oder Selbstversorgung für Kinder- und Jugendgruppen durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen werden von ausgebildetem pädagogischem Fachpersonal durchgeführt und begleitet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der Träger die Jugendbildungsstätte gemeinnützig, hält pädagogisches Personal vor, führt in den Räumlichkeiten gemessen an der Jugendbildungstätigkeit der Einrichtung jährlich mindestens 50 v. H. offen ausgeschriebene Angebote der außerschulischen Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen und zur Ausbildung von Jugendleiter\*innen durch und hält die dafür notwendigen Ressourcen vor.

### **Programmqualität:**

#### **1. Konzeptionsarbeit**

- Die Jugendbildungsstätte bzw. der Verbund verfügen über eine schriftlich niedergelegte Konzeption, die Aussagen zu den im Antragsformular geforderten Schwerpunkten beinhaltet und in regelmäßigen Abständen (ca. alle 3 Jahre) fortgeschrieben wird.
- Die Jugendbildungsstätte leistet verbandliche und überverbandliche Arbeit in der außerschulischen Jugendbildung, in dem sie ihre Möglichkeiten verbandlich und überverbandlich zur Verfügung stellt.
- Das pädagogische Personal der Jugendbildungsstätte engagiert sich in landesweiten und verbandsübergreifenden Netzwerken.

#### **2. Bildungsprogramm**

- Die Jugendbildungsstätte führt eigene außerschulische Jugendbildungsveranstaltungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit und Ausbildungen von Jugendleiter\*innen durch.
- Es existiert ein Jahresprogramm, in dem die eigenen Maßnahmen und (bei Kenntnis) die anderer Jugendverbände oder Jugendhilfeträger dokumentiert sind.
- Mindestens 50v. H. der eigenen Maßnahmen (Jugendbildungsveranstaltungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit und Ausbildungen von Jugendleiter\*innen) sind offen ausgeschrieben und werden landesweit beworben
- Die Inhalte orientieren sich an dem aktuellen Stand der Fachdiskussion auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe.

### **Durchführungsqualität**

#### **1. Qualität der Jugendbildungsmaßnahmen**

- In den Jugendbildungsmaßnahmen werden aktuelle Themen und Entwicklungsherausforderungen der Jugendlichen aufgegriffen.
- Jeder Jugendbildungsveranstaltung liegt ein Konzept mit Zielen, Inhalten, Methoden und Reflexionsformen zugrunde.
- Die Teilnahme an außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen ist stets freiwillig.
- Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in der aktuellen Fassung ist zu beachten.

#### **2. Didaktisch-methodischer Prozess**

- Jede Maßnahme ist jugendgemäß gestaltet und ganzheitlich ausgerichtet.
- Die Methoden werden ziel- und teilnehmerorientiert gewählt.
- Das Verhältnis zwischen Lernziel und eingesetzten Methoden/Medien ist angemessen.
- Die Teilnehmer\*innen wirken partizipativ an der Programmgestaltung der Maßnahmen mit.
- Die Seminarleiter\*innen führen zum Abschluss jeder Maßnahme eine Auswertung und Reflexion mit den Teilnehmer\*innen durch.

## Einrichtungsqualität

1. Betriebsstrukturen
  - Die Jugendbildungsstätte verfügt über eine dokumentierte einsehbare Organisationsstruktur.
2. Rahmenbedingungen
  - Die Jugendbildungsstätte hält für Jugendgruppen geeignete Übernachtungsmöglichkeiten, Verpflegung, Gruppen-, Seminar- und Funktionsräume vor.
  - Eine Mindestanzahl von 70 Betten/ im Verbund 100 Betten wird vorgehalten.
  - Anzahl und Größe der Räumlichkeiten sowie Seminarmedien sind für den Seminarbetrieb geeignet und stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung:
  - Die Jugendbildungsstätte verfügt über Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien bzw. über ein nutzbares Außengelände.
  - Eine grundlegende materielle, mediale und technische Ausstattung steht den Gruppen zur Nutzung zur Verfügung.
  - Eine Jugendbildungsstätte ist insoweit barrierefrei, dass Bildungsmaßnahmen (auch mehrtägige) auch von einzelnen Teilnehmer\*innen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und (grundsätzlich) ohne fremde Hilfe nutzbar sind.  
Das bezieht sich auf die baulichen/ räumlichen/ sonstigen Voraussetzungen.
  - Auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen in jeglicher Hinsicht (Körper, Geist, Ernährung etc.) wird nach Möglichkeit eingegangen.
  - Ökologische und geschlechtsspezifische Aspekte werden berücksichtigt.
3. Pädagogisches Personal
  - Der Träger setzt in der Jugendbildungsstätte hauptamtliches pädagogisches Fachpersonal ein und überprüft die Qualifikation und die Eignung für die jugendpädagogische Arbeit regelmäßig.
  - Es werden von den Vorgesetzten regelmäßige Gespräche mit pädagogischen Mitarbeiter\*innen zur Personalentwicklung durchgeführt und dokumentiert.
  - Der Träger bindet nach Möglichkeit geeignete Referenten und Ehrenamtliche in die Arbeit der Jugendbildungsstätte ein.
  - Die hauptamtlichen Referent\*innen verfügen über Nachweise ihrer Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz.
  - Der Träger regt das pädagogische Personal zur regelmäßigen Teilnahme an fachlichen Fort- und Weiterbildungen an und leistet dabei angemessene Unterstützung.
  - Das Fachpersonal unterstützt nach Möglichkeit Bildungsmaßnahmen anderer Veranstalter in der Jugendbildungsstätte.
4. Finanzierung und allgemeine Geschäftsbedingungen
  - Der Träger führt die Jugendbildungsstätte vorausschauend nach den gesetzlichen Bestimmungen.
  - Er erhebt und überprüft die Beherbergungsentwicklung und sichert ihre Auslastung sowie ihre wirtschaftliche Existenz langfristig.
  - Die Jugendbildungsstätte verfügt über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchführung.
  - Sie verfügt über allgemeine Geschäftsbedingungen, die gleichermaßen gelten und offen zugänglich sind.
  - Es gibt feststehende Rücktritts- und Stornierungsregelungen.
  - Die Jugendbildungsstätte verfügt über ein Rückmeldeverfahren für Teilnehmende und Gäste.

### **Qualitätssicherung**

- Der Bewilligungsbehörde wird jährlich ein Sachbericht vorgelegt, dessen Inhalte auch in die weiteren Angebotsplanungen einfließen; bei einem Verbund wird ein gemeinsamer Sachbericht der Bildungsstätten vorgelegt.
- Es werden regelmäßig Bedarfsanalysen erstellt.
- Der Träger führt regelmäßig Qualitätsüberprüfungen durch und behebt festgestellte Mängel und Defizite.
- In regelmäßigen Abständen wird eine Gesamtevaluation durchgeführt. Die Ergebnisse werden stetig erfasst und ausgewertet. Dafür nutzt die Jugendbildungsstätte ein eigenes Qualitätsmanagement oder beteiligt sich an einem anderen anerkannten, strukturierten Qualitätsmanagement.

### **Erklärung**

Jugendbildungsstätte:

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass die Jugendbildungsstätte alle genannten Qualitätskriterien erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel